

Aktenzeichen: 0289-2024

Sachbearbeiterin: DI Bob Tober

Tel. 07223/82181-119

Fax 07223/82181-161

E-mail: office@enns.ooe.gv.at

Datum: 16.12.2024

KUNDMACHUNG

Kanalgebührenordnung Neuerlassung Dezember 2024

Gemäß § 94 Abs. 1 der Oö Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 idgF, wird kundgemacht:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Enns vom 12.12.2024 über die Neuerlassung der

KANALGEBÜHRENORDNUNG

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss bebauter oder unbebauter Grundstücke an das öffentliche Kanalnetz der Stadtgemeinde Enns ist eine Anschlussgebühr zu entrichten. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke bzw. der angeschlossenen Gebäude.

§ 2

Ausmaß der Kanalanschlussgebühr

- 1) Die Anschlussgebühr beträgt
 - a) für jeden Quadratmeter Grundstücksfläche des Grundstücks bzw. Bauplatzes..... **€ 0,98**
 - b) unter Berücksichtigung der nachstehenden festgelegten Abschläge (Absatz 4) für jeden Quadratmeter bebauter Fläche des Gebäudes (Bauwerkes)..... **€ 30,12**
 - c) für befestigte Flächen bei Tankstellen und für befestigte Flächen, die an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind, pro m² befestigter Fläche..... **€ 7,90**
- 2) Die Mindestanschlussgebühr bei bebauten und unbebauten Grundstücken beträgt..... **€ 4.295,00**
- 3) Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse aller Bauwerke, unabhängig davon, ob das Gebäude tatsächlich angeschlossen ist. Die errechnete Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter abzurunden. Dachräume, Dach- und Kellergeschosse werden in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke nutzbar ausgebaut sind. Gartenhütten ohne Anschluss und Garagen werden bei der Bemessung generell nicht berücksichtigt.
- 4) Die einzelnen Abschläge werden wie folgt festgesetzt:
 - a) Ein 100 %iger Abschlag von der Bemessungsgrundlage wird gewährt:
Für alle rein landwirtschaftlichen Zwecken dienenden Gebäude und Gebäudeteile (einschließlich der Einstellräume für landwirtschaftliche Geräte und Maschinen). Der Wohntrakt (Hausstock) ist davon ausgenommen.
 - b) Ein 70 %iger Abschlag von der Bemessungsgrundlage wird gewährt:
 1. Für alle rein gewerblichen Lagerzwecken dienenden Gebäude bzw. Gebäudeteile, soweit von diesen keine anderen als Oberflächen (Dach)- abwässer anfallen. Als Gebäude, welche gewerblichen Lagerzwecken dienen, gelten jene, in welchen Waren gelagert werden, die dort keinem Fertigungsprozess unterworfen sind. Die Abschläge finden auch auf Zu- und Anbauten, auch wenn diese nicht mit Brandmauern vom Hauptgebäude getrennt sind, Anwendung.
 2. Für Turn- und Sporthallen, Kirchen, Kulturheimen und dgl.;
 3. Für Räume, in denen Maschinen und Geräte zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten eingestellt sind.
 - c) Ein 50 %iger Abschlag von der Bemessungsgrundlage wird gewährt:
Für alle zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten dienenden Gebäude (zB Elektro-, Metall-, Holz- und sonstige Erzeugungs-, oder Be- und Verarbeitungsbetriebe, KFZ-Fachwerkstätten) einschließlich baulich angeschlossenen Gebäudeteilen, ausgenommen gewerblichen Lagerzwecken dienenden Räumen.

- d) Ein 85 %iger Abschlag von der Bemessungsgrundlage wird gewährt:
Für alle rein gewerblichen Lagerzwecken dienenden Gebäude bzw. Gebäudeteile, soweit von diesen keine anderen als Oberflächen(Dach)-wässer anfallen, für Betriebe, die eine eigene Abwasservorbehandlung mit Ableitung zur Regionalkläranlage Asten unabhängig vom öffentlichen Kanalnetz haben.

Als Gebäude, welche gewerblichen Lagerzwecken dienen, gelten jene, in welchen Waren gelagert werden, die dort keinem Fertigungsprozess unterworfen sind. Die Abschläge finden auch auf Zu- und Anbauten, auch wenn diese nicht mit Brandmauern vom Hauptgebäude getrennt sind, Anwendung.

- e) Ein 65 %iger Abschlag von der Bemessungsgrundlage wird gewährt:
Für alle zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten dienenden Gebäude (z.B. Elektro-, Metall-, Holz- und sonstige Erzeugungs-, oder Be- und Verarbeitungsbetriebe, KFZ-Fachwerkstätten) einschließlich baulich angeschlossenen Gebäudeteilen, ausgenommen gewerblichen Lagerzwecken dienenden Räumen, die eine eigene Abwasservorbehandlung mit Ableitung zur Regionalkläranlage Asten unabhängig vom öffentlichen Kanalnetz haben.

- 5) Bei nachträglicher Abänderung der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
- b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 und 3 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau durch Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

- 1) Der zum Anschluss an das Kanalnetz verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtende Kanalanschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt 80% jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- 2) Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.

- 3) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn des gegenständlichen, gemeindeeigenen öffentlichen Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- 4) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühren, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen gemäß §1 bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Stadtgemeinde Enns den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- 5) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlungen die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Stadtgemeinde Enns die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Kanalbenützungsgebühren

- 1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt **€ 3,03 je m³** pro Jahr des aus dem öffentlichen Leitungsnetz der Stadtgemeinde Enns und aus Eigenversorgungsanlagen entnommenen Wassers. Für befestigte Flächen bei Tankstellen und für sonstige befestigte Flächen, die an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind, und somit Niederschlagswässer (Regenwässer) in den Kanal eingeleitet werden, beträgt die Kanalbenützungsgebühr pro m² befestigter Fläche **€ 1,57** pro Jahr.
- 2) Gebührenpflichtige gemäß § 1, die ihren Wasserbedarf ganz oder teilweise aus Eigenversorgungsanlagen decken, haben die aus den Eigenversorgungsanlagen und als Abwässer dem öffentlichen Kanal zugeführten Mengen (m³) der Stadtgemeinde Enns bis 15.11. jeden Jahres bekannt zu geben. Wenn der Gebührenpflichtige gemäß § 1 dieser Verpflichtung nicht (vollständig) nachkommt oder Zweifel an der Richtigkeit der abgegebenen Erklärung bestehen oder die hierzu vorgelegten Unterlagen unvollständig sind, ist die Stadtgemeinde Enns berechtigt von Amts wegen die dem öffentlichen Kanal zugeführten Abwassermengen zu bemessen. Als durchschnittliche Bemessungsgrundlage wird ein in der ÖNORM definierter Wasserbedarf von 50 m³ pro Objektbewohner und Jahr angenommen.
- 3) Sämtliche Wasserversorgungsanlagen, die über eine Einleitung in den öffentlichen Kanal verfügen, sind mit einem geeichten Wasserzähler des Wasserwerkes Enns auszustatten.

§ 5

Entstehen des Abgabenspruchs Kanalanschlussgebühr und -benützungsgebühr

- 1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz erfolgt.

- 2) Zusätzlich entsteht eine Kanalanschlussgebührenpflicht bei einer Änderung gemäß § 2 Abs 5 lit. a und b bei Baubeginn der zugrundeliegenden Maßnahme. Die Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr erfolgt in 2 Teilbeträgen zu je 50 % bei Baubeginnsmeldung und bei Baufertigstellungsanzeige.
Wenn, aus welchem Grunde auch immer, kein Baubeginn gemeldet wird, entsteht die Anschlussgebührenpflicht mit der erstmaligen Kenntniserlangung der Behörde vom Vorliegen eines die Abgabenverpflichtung auslösenden Sachverhalts.
- 3) Die Kanalbenutzungsgebühr ist vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November in der Höhe von 25 % des Vorjahresbetrages zu entrichten. Eine eventuelle sich auf Grund der Gesamtabrechnung ergebende Nachtragsgebühr ist innerhalb eines Monats nach Vorschreibung fällig.
- 4) Die Vierteljahresteilzahlungen an Kanalbenutzungsgebühr nach Abs. 3 für Neuanschlüsse sind auf Grund gleichartiger (vergleichbarer) Anschlüsse zu schätzen.

§ 6

Bereitstellungsgebühr

- 1) Für an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke (gemeint sind Gebäude im Sinne des § 3 Abs. 2 Ziff. 5 OÖ. BauO 1994) wird eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
- 2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke

bis 1000 m ²	jährlich pauschal	495 Euro
von 1001 bis 2000 m ²	jährlich pauschal	990 Euro
von 2001 bis 3000 m ²	jährlich pauschal	1.650 Euro
von 3001 bis 4000 m ²	jährlich pauschal	2.310 Euro
von 4001 bis 5000 m ²	jährlich pauschal	2.970 Euro
über 5000 m ²	jährlich pauschal	3.630 Euro

§ 7

Entstehen des Abgabenanspruchs Bereitstellungsgebühr

Im Jahr des Anschlusses beginnt die Gebührenpflicht gemäß § 6 mit dem Monat, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz tatsächlich erfolgt; die Gebühr wird aliquot in einem Zwölftel pro Monat berechnet.

§ 8

Senkgrubenabfuhr

Die Stadtgemeinde Enns organisiert für interessierte Objekteigentümer die ordnungsgemäße Entsorgung der Senkgrubeneinhalte. Dazu wird mit jedem Senkgrubenbesitzer eine privatrechtliche Vereinbarung abgeschlossen.

§ 9

Umsatzsteuer

Zu den in dieser Verordnung angeführten Gebührensätzen ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 10

Privatrechtliche Vereinbarungen

Durch diese Verordnung wird der Abschluss von privatrechtlichen Verträgen nicht ausgeschlossen.

§ 11

Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

§ 12

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit 01.01.2025; gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 16.12.2022 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Christian Deleja-Hotko